



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)*]

69/36. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/49 vom 8. Dezember 2010 und 67/31 vom 3. Dezember 2012,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region¹ aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

¹ Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.



2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 6. Mai 2014 durch die Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, Maßnahmen für seine rasche Ratifikation zu ergreifen;

3. *begrüßt es ferner*, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und über die Umweltfolgen des Uranabbaus;

4. *begrüßt* die Abhaltung von beratenden Tagungen der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, am 15. März 2011 in Taschkent, am 12. Juni 2012 in Astana, am 27. Juni 2013 in Astana und am 25. Juli 2014 in Almaty, auf denen die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen, sowie die Annahme eines Aktionsplans der Vertragsstaaten zur Stärkung der nuklearen Sicherheit, Verhütung der Verbreitung von Kernmaterial und Bekämpfung des Nuklearterrorismus in Zentralasien;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014